

PHB	Kategorie:	Öffentlich / Jan.24
	Status:	gültig
	Datum:	17.07.2014
	Version:	1.0

PHB-Nr.:	021
Rechtsproblem:	Grenzabstand
Gegenstand:	Abstand zur Bauzonengrenze
Inhalt:	Bauzonen- und Grundstücksgrenze deckungsgleich Bauzonen- und Grundstücksgrenze nicht deckungsgleich

Gesetzliche Grundlage(n):

Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

III. Abstände und Baulinien

1. Oberirdische Bauten

(Bauten und Bauteile, die über dem gewachsenen Terrain liegen)

§ 64 Durchtrennte Parzellen RBV

Verläuft eine Bauzonengrenze durch eine Parzelle, haben Bauten gegenüber der Bauzonengrenze einen Abstand von mindestens 2 m einzuhalten.

Auslegung:

Die Bestimmung in § 64 (RBV) wird wie folgt ausgelegt:

- Es wird nicht unterschieden, ob die Bauzonengrenze identisch ist mit der Parzellengrenze oder durch die Parzelle verläuft.
- Ist eine Bauzonengrenze identisch mit der Parzellengrenze, so gelten die ordentlichen Grenzabstände. Vereinbarungen über Näherbaurechte sind in solchen Fällen nur bis an die 2 m Grenze zur Bauzonengrenze zulässig.
- Diese Regelung gilt nur für alle oberirdischen Bauten, nicht jedoch für Anlagen und unterirdische Bauten und Bauteile
- § 53 Abs. 1 RBV gilt weiterhin (§ 53 Abs. 2 RBV findet keine Anwendung)